

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Ausbildung in Erster Hilfe

I.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der geltenden Fassung umfasst die zahnärztliche Ausbildung u. a. eine Ausbildung in Erster Hilfe.

Die Ausbildung in Erster Hilfe ist **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erwerben. Sie soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.

II.

Die Ausbildung muss mindestens **neun Unterrichtsstunden** umfassen. Die Ausbildung in Erster Hilfe darf in jedem Fall zum Zeitpunkt der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung **nicht älter als drei Jahre sein.**

III.

Als vollständiger Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe wird insbesondere anerkannt:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschlands e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.,
2. das **Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung** in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer vorab nicht genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung vom Landesprüfungsamt für Heilberufe anerkannt worden ist.

Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen.